

# Gemeindeversammlung

24. April 2025



# E I N L A D U N G

zur 2. Gemeindeversammlung

Donnerstag, 24. April 2025, 20.00 Uhr

Schulhaus Champsegl

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur zweiten Gemeindeversammlung in diesem Jahr ein. Das Haupttraktandum dieser Versammlung ist die Zukunft des Spitals Oberengadin und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Es ist ein wichtiges und zukunftsweisendes Thema für unsere ganze Gesundheitsregion Oberengadin.

Im Anschluss daran werden wir Sie gerne über den aktuellen Stand der geplanten Bauarbeiten im Fextal informieren. Dazu gehören Arbeiten an den Leitungen in und um Fex Curtins, Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes des Kantons und Sanierungen der Brücken.

## Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025**
- 2. Zukunft der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und des Spitals Oberengadin Samedan**
- 3. Varia**
- 4. Information Bauarbeiten im Fextal**

Im Anschluss freuen wir uns auf den Austausch bei einem Apéro.

Sils Maria, 8. April 2025

Für den Gemeindevorstand



Gemeindepräsidentin

## Beilagen:

- Botschaft (Seite 2)
- Synopse Protokolleinsprachen zu Traktandum 1 (Seite 5)
- Erläuterungen zu Traktandum 2 (Seite 6)
- Leistungsvereinbarung SGO-KSGR (Seite 18)

Auf der Gemeindekanzlei können die Traktandum 2 zugrundeliegenden Verträge eingesehen werden.

## **Botschaft des Gemeindevorstandes Sils i.E./Segl zur Gemeindeversammlung vom 24. April 2025**

### **1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025**

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025 ist auf der Website der Gemeinde zu finden und kann auf der Gemeinde eingesehen werden. Gemäss Art. 11 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sind Einsprachen innert der Auflagefrist von 30 Tagen einzureichen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025 wurde 13. Februar 2025 öffentlich aufgelegt.

Gegen das Protokoll sind zwei Einsprachen eingegangen. Beide Einsprecher wünschen eine Präzisierung bzw. Ergänzung ihres Votums. Die Anpassungen sind in der Beilage 1 (Synopsis) aufgeführt. Ebenso wurden noch ein paar wenige redaktionelle Berichtigungen vorgenommen. Die inhaltlichen Ergänzungen werden der Versammlung vorgelegt zur Behandlung der Einsprachen und Abstimmung über das angepasste Protokoll.

### **2. Zukunft Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Spital Oberengadin Samedan**

Es geht dabei um die Integration des Spitals Oberengadin in Samedan ins Kantonsspital Graubünden und zur Neuausrichtung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

Krankheit und Unfall können uns alle jederzeit und unerwartet treffen. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Medizin entscheidet dann über künftige Lebenschancen. Die langfristige Sicherstellung der bestmöglichen Gesundheitsversorgung für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen ist zentrale Aufgabe und erklärtes Ziel der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin. Das Spital Oberengadin gewährleistet dies als Herzstück des Verbunds mit Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit. Seine Zukunft ist von grösster Bedeutung für die optimale Therapie und Pflege kranker und verunfallter Personen und damit für Bevölkerung und Gäste des Oberengadins.

Zunehmende medizinische Spezialisierung, Fachkräftemangel, Herausforderungen der Digitalisierung und wachsende gesetzliche Anforderungen machen es für kleine Spitäler wie das Spital Oberengadin mit seinen rund 350 Mitarbeitenden und 2'800 stationären Fällen pro Jahr immer schwerer und langfristig unmöglich, selbstständig das benötigte umfassende und qualitativ hochstehende medizinische Angebot sicherzustellen. Eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs mit der Klinik Gut würde die Situation weiter erschweren.

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten kommt der Gemeindevorstand in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem kantonalen Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zum Schluss, dass eine Weiterführung der Selbstständigkeit des Spitals Oberengadins mit dem bestehenden Leistungsangebot nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Qualität der medizinischen Leistungen nicht zweckmässig ist.

Das Kantonsspital Graubünden ist das medizinische Kompetenzzentrum des Kantons Graubünden und gehört zu den führenden Spitälern der Schweiz. Dank seiner rund 3'500 Mitarbeitenden kann es jährlich für 25'000 stationäre Patientinnen und Patienten Medizin und Pflege auf höchstem Niveau leisten. Mit seiner Tochtergesellschaft Klinik Gut AG ist das Kantonsspital Graubünden bereits in St. Moritz tätig. Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspital Graubünden behandeln am Spital Oberengadin unter anderem schon heute Tumor-, Gefäss- und Nierenleiden.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden sorgt dafür, dass Bevölkerung und Gäste des Oberengadins künftig am Standort Samedan umfassend von den medizinischen Kompetenzen des Kantonsspitals Graubünden profitieren können. Eine enge Zusammenarbeit und die daraus resultierenden Synergien zwischen den Spitälern Samedan, St. Moritz und Chur stärken Qualität und Wirtschaftlichkeit an allen Standorten. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden.

Über die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem Kantonsspital Graubünden nehmen die Gemeinden weiterhin Einfluss darauf, welche Leistungen zu welchen Bedingungen am Standort Samedan angeboten werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt fest, dass alle medizinischen Angebote, die das Spital Oberengadin heute erbringt, weitergeführt werden. Im Rahmen der Integration werden einzelne Stellen neu ausgerichtet oder aufgehoben werden müssen. Individuelle Gespräche mit allen betroffenen Mitarbeitenden wurden aufgenommen und die Personalkommission ist über die erforderlichen Schritte informiert. Unabhängig von der Integration werden zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes und für die notwendige weitere Spezialisierung in den medizinischen Bereichen rund 20 zusätzliche Stellen erforderlich sein.

Im Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, der für die Kontrolle der Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden verantwortlich ist, sind alle Gemeinden vertreten. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bleibt nach der Integration des Betriebes des Spitals Samedan weiterhin verantwortlich für die Alterszentren Promulins und Du Lac, die Spitex, die Beratungsstelle Alter und Gesundheit sowie die Liegenschaften.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden ist die beste Lösung, um dem Oberengadin und den angrenzenden Regionen dauerhaft und wirtschaftlich die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu sichern.

## **Anträge des Gemeindevorstandes:**

### **Antrag 1**

- Zustimmung zum Auftrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO), den Betrieb des Spitals Oberengadin in Samedan gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und der Stiftung Kantonsspital Graubünden (Kantonsspital Graubünden) ins Kantonsspital Graubünden zu integrieren und damit
  - Zustimmung zu einem jährlichen Betriebsbeitrag für die Dauer der Leistungsvereinbarung von minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken;
  - Zustimmung zu einem einmaligen Beitrag für die Projekt- und Transformationskosten von 6 Mio. Franken.

### **Antrag 2**

- Zustimmung zu einem jährlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für die Jahre 2026 bis 2030 von 1.6 Mio. Franken.

### **Antrag 3**

- Zustimmung zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend Beratungsstelle Alter und Gesundheit bis Ende 2027 und damit Zustimmung zu einem jährlichen Beitrag von 100'000 Franken
- Zustimmung zur Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreffend die Spitex bis Ende 2027 und damit Zustimmung zu einer jährlichen Defizitgarantie im Umfang von 100'000 Franken

Sämtliche Beiträge werden unter den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin nach dem Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia aufgeteilt. Gemäss Regionenschlüssel 2024 entfallen auf die Gemeinde Sils i.E./Segl 3.55 % der genannten Beiträge. (vgl. Ziff. 4.3. der Erläuterungen zur Botschaft)

Die ausführlichen Erläuterungen zu diesen Anträgen finden Sie in der Beilage 2, ebenso die Leistungsvereinbarung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin mit dem Kantonsspital Graubünden in der Beilage 3.

In Ergänzung zu dieser Botschaft und den Erläuterungen kann der Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» vom 23. Januar 2025 auf der Website der Gemeinde unter <https://www.sils-segl.ch/nachricht-aktuell/zukunft-der-stiftung-gesundheitsversorgung-oberengadin-und-des-spitals-oberengadin.html> abgerufen werden. Die dieser Botschaft zugrunde liegenden Verträge (Rahmenvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag und Vermögensübertragungsvertrag) liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Für den Gemeindevorstand

*Die Gemeindepräsidentin*

**Beilage 1: Synopse Protokolleinsprachen Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2025**

Protokoll ursprünglich	Protokoll nach Anpassungen auf Grund der Einsprachen
<p>Seite 4  <u>Christian Meuli</u> führt aus, ... 80 Wohnungen hätten seit 2022 abgelöst werden können. Effektiv seien jedoch nur fünf abgelöst worden. Bei den anderen ...</p>	<p><u>Christian Meuli</u> führt aus, .... 80 Wohnungen hätten seit 2022 abgelöst werden können. Effektiv seien jedoch nur fünf abgelöst worden. <b>Einem Eigentümer sei sogar die Ablösung noch während der rechtskräftigen Planungszone bewilligt worden.</b> Bei den anderen ....</p>
<p>Seite 5            Roman Lehner erklärt, dass auch er einer von denjenigen sei, der ein Ablösungsgesuch eingereicht habe. Aber nicht um die Wohnung zu veräussern oder zu spekulieren. Er habe das Gesuch eingereicht, damit seine Kinder die Wohnung später nutzen können. Aus rechtlicher Sicht wurde schon von der materiellen-Enteignung gesprochen. Sils sei dabei, teilweise ein bestehendes Recht von den eigenen Mitbürgern zu beschränken. Eigentumsbeschränkungen dürften nur gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse bestehe. Das öffentliche Interesse sei 2018 nicht gegeben gewesen. Eine unbefristete Zurücksetzung mit Eigentumsbeschränkung sei nicht verhältnismässig. Die Einzigen, die davon profitieren würde, seien die Touristen.</p>	<p><u>Roman Lehner</u> erklärt, dass auch er einer von denjenigen sei, der ein Ablösungsgesuch eingereicht habe. <b>Er könne sich der Aussage von Christian Meuli anschliessen, auch er sei bereit, statt eine Ablösungssumme zu bezahlen, für 20 Jahre sicherzustellen, dass seine Wohnung als Erstwohnung genutzt werde. Er habe das Gesuch nicht gestellt, um die Wohnung zu veräussern oder zu spekulieren. Er werde die Wohnung weiter selbst bewohnen.</b> Er habe das Gesuch eingereicht, damit seine Kinder die Wohnung später frei nutzen können. Aus rechtlicher Sicht wurde schon von der materiellen-Enteignung gesprochen. <b>Diese Initiative möchte eine Verschärfung einer bestehenden Eigentumsbeschränkung.</b> Eigentumsbeschränkungen dürften nur gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht. <b>Gleichzeitig müsse die Eigentumsbeschränkung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Im Jahr 2018, als das aktuell gültige Gesetz einstimmig verabschiedet wurde, hat dieses öffentliche Interesse nicht bestanden. Was klar aufzeige, dass das jetzt bestehende öffentliche Interesse zeitlich ist. Eine unbefristete Verschärfung der Eigentumsbeschränkung aufgrund eines zeitlichen öffentlichen Interesses entspreche nicht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Aus diesem Grund sei diese Initiative abzulehnen. Weiter sei dies auch keine Lösung für die bestehende Erstwohnungsknappheit.</b> Die Einzigen, die davon profitieren würde, seien die Juristen.</p>
<p>Wesentliche redaktionelle Änderung</p>	
<p>Seite 2 unten  <u>Die Gemeindepräsidentin</u> erläutert, ... Der Gemeindevorstand hat ermittelt, dass bereits 110 Wohnungen potenziell per Ende 2025 die 20 Jahre Erstwohnungsnutzung erreicht haben und ablösbar sind. Die restlichen...</p>	<p><u>Die Gemeindepräsidentin</u> erläutert, ... Der Gemeindevorstand hat ermittelt, dass bereits <b>101*</b> Wohnungen potenziell per Ende 2025 die 20 Jahre Erstwohnungsnutzung erreicht haben und ablösbar sind. Die restlichen...</p> <p>* gemäss an der Versammlung präsentierter Folie</p>

## Beilage 2: Erläuterungen zur Zukunft der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und des Spitals Oberengadin Samedan

### 1. Ausgangslage

Die Struktur der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) und des Spitals Oberengadin wurde bereits in den Botschaften betreffend Leistungsauftrag und Finanzierung für das Jahr 2023 sowie für die Nachtragskredite und Zusatzkredite 2024 und 2025 dargestellt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die dort gemachten Ausführungen an dieser Stelle wiederholt bzw. zusammengefasst.

#### 1.1 Gründung der SGO

Der Kreis Oberengadin übertrug per 31. Dezember 2012 sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin auf die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, eine privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB. Für «die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich» (Art. 2 der SGO-Statuten) betreibt die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin das Spital Oberengadin.

#### 1.2 Organisation der SGO

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Er setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der politischen Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin, welche durch die Gemeinden delegiert wird. In der Regel soll ein Mitglied der Exekutivbehörde der jeweiligen Gemeinde als Vertretung im Stiftungsrat nominiert werden (Art. 5 Abs. 1 der Statuten). Der Stiftungsrat ist in erster Linie verantwortlich für die Verfolgung und Umsetzung des Stiftungszweckes sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zudem wählt er einen Verwaltungsrat.

#### 1.3 Spital Oberengadin: Alpines Gesundheitszentrum mit überregionaler Ausstrahlung

Eine Gesundheitsversorgung mit qualitativ hochstehender Grund- und Notfallversorgung über alle Lebensphasen hinweg ist für ein lebenswertes Oberengadin, die angrenzenden Südtäler und auch für den Tourismus unabdingbar.

Das Spital Oberengadin bildet im Verbund mit Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit das Herzstück der Gesundheitsversorgung der Region. Es hat hohe und unbestrittene regional- und gesundheitspolitische, ökonomische und touristische Bedeutung für die gesamte Region und darüber hinaus.

Aufgrund dieser grossen Relevanz bestehen Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit den Oberengadiner Gemeinden. Diese sehen eine zusätzliche pauschale Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vor, deren Kosten durch die geltenden Spitaltarife nicht gedeckt werden können. Aufgrund stark steigender Kosten und seit Jahren stagnierender Tarife hat sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass diese pauschalen Beiträge nicht mehr genügen, um die erbrachten Leistungen zu finanzieren. Die Stiftungsrat hat deshalb den Gemeinden für 2023 einen Nachtragskredit von 5 Mio. Franken und für die Jahre 2024 und 2025 von je 4 Mio. beantragt.

#### 1.4 Anhaltende Kostensteigerung verunmöglicht finanzielle Verbesserungen

Die starke Kostensteigerung im Gesundheits- und Spitalwesen hat sich auch im vergangenen Jahr ungebremst fortgesetzt. Eine markante Verbesserung der Situation ist auch in der näheren Zukunft nicht zu erwarten.

Für kleinere Krankenhäuser kommt erschwerend dazu, dass rund 70 Prozent der stationären Kosten und rund 50 Prozent der ambulanten Kosten in Spitälern unabhängig vom Patientenaufkommen anfallen. Wegen dieser Vorhalteleistungen sind Spitäler mit grossem Volumen ab jährlich rund 10'000 stationären Patientinnen und Patienten besser in der Lage, wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten.

Mit rund 2'800 stationären Aufenthalten pro Jahr bleibt das Spital Oberengadin weit unter dieser kritischen Grösse. Die Einzugsregion von rund 20'000 Personen, die zudem noch mit der Klinik Gut in St. Moritz geteilt wird, ist viel zu klein, um sich einer Fallzahl von 10'000 auch nur anzunähern. Gleichzeitig erfordert das Anwachsen der Bevölkerung auf rund 100'000 Personen während der saisonalen Spitzen besondere Vorhalteleistungen, welche die Fixkosten weiter erhöhen. Trotz konsequentem Kostenmanagement kann sich das Spital Oberengadin deshalb der allgemeinen Entwicklung nicht entziehen, sondern ist im Gegenteil besonders stark davon betroffen.

Dies widerspiegelt sich in den Abschlüssen des Spitals Oberengadin. Bereits in den Jahren 2021 und 2022 war ein ausgeglichenes Ergebnis nur dank Entnahmen aus dem Organisationskapital von 1.67 Mio. bzw. 2.40 Mio. Franken möglich. 2023 war zusätzlich zu einer weiteren Entnahme von 1.54 Mio. Franken aus dem Eigenkapital ein Nachtragskredit der Gemeinden von 5 Mio. Franken erforderlich. Für die Jahre 2024 und 2025 mussten über die ordentlichen Leistungsbeiträge von 2.75 Mio. Franken hinaus wiederum zusätzliche Kredite von je 4 Mio. Franken beantragt werden.

Nur so ist es möglich, die bereits in der Abstimmungsbotschaft zum Nachtragskredit für das Jahr 2023 erläuterten Voraussetzungen für langfristige Kredite der Graubündner Kantonalbank (GKB) zu erfüllen. Diese verlangen ab dem Geschäftsjahr 2024 für die gesamte Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (Spital, Alterszentren und Spitex) einen Eigenfinanzierungsgrad von 50 Prozent. Bei weiteren Entnahmen aus dem Organisationskapital würde diese Minimalgrenze unterschritten.

#### 1.5 Strategische Neuausrichtung zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin

Durch eine konsequente Aufwandkontrolle und gezielte Sparmassnahmen konnte ein weiterer Anstieg der Unterfinanzierung im laufenden Jahr vermieden werden. Wie bereits in der Botschaft zum Nachtragskredit 2023 dargelegt wurde, kann eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation aber nur im Rahmen einer grundlegenden Transformation erzielt werden.

Mit diesem Ziel hat der Stiftungsrat eine Überprüfung der strategischen Ausrichtung des Spitals vorgenommen. Dabei hat der Stiftungsrat auch festgestellt, dass das Vergaberecht (Submissionsgesetz) im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt, weil die Finanzierung des öffentlichen akutsomatischen Spitals und dessen Bestand im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehen sind und den Gemeinden nur die zweckmässige Organisation obliegt.

## 2. Rahmenbedingungen

Im Kanton Graubünden regeln Verfassung und Gesetz die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kanton und Gemeinden im Bereich der medizinischen Versorgung.

### Aufgaben

- Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege (Art. 87 Abs. 1 und 2 KV).
- Die Gemeinden der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen haben sich sachgerecht zu organisieren. Die Gemeinden des Oberengadins bilden die Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 1 KPG).
- Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin haben zu diesem Zweck die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin gegründet und diese unter anderem mit dem Betrieb des Spitals Oberengadin beauftragt.
- Die Trägerschaften der Leistungserbringer, im Oberengadin die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, haben den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin ab (Art. 9 Abs. 2 KPG) und jede Gemeinde delegiert eine Vertretung in den Stiftungsrat.

### Kompetenzen

- Spitalplanung: Die Regierung des Kantons plant nach eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz die stationäre Versorgung. Sie bestimmt mit der daraus resultierenden Spitalliste das stationäre medizinische Leistungsangebot der Spitäler (Art. 10 ff. KPG).

### Verantwortung

- Den Beitrag der öffentlichen Hand an die stationäre medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Vorhalteleistungen, Palliativpflege, medizinische Vorsorge für Katastrophen tragen der Kanton zu 90 Prozent und die Gemeinden zu 10 Prozent (Art. 16 ff. KPG).
- Auch nach der Beauftragung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin verbleibt die Verantwortung für die medizinische Versorgung der Bevölkerung bei den Gemeinden des Oberengadins. Sie nehmen diese Verantwortung wahr durch

die Organisation der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin mit dem Stiftungsrat aus den Vertretungen aller Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion als oberstem Organ (SGO-Statuten vom 4. April 2019, Art. 5).

Leistungsvereinbarungen zwischen Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Gemeinden mit einer Pauschalabgeltung von aktuell 2.75 Mio. Franken pro Jahr für Notfallbereitschaft während 24 Stunden an 365 Tagen, Intensivpflegestation, Kinder- und Jugendmedizin, Pädiatrie, Wundambulatorium, Onkologie.

### 3. Geprüfte Varianten für die künftige Gesundheitsversorgung im Oberengadin

#### 3.1 Ziele

Der Stiftungsrat definierte folgende Ziele für die eingehende und unvoreingenommene Prüfung der künftigen Organisation der Gesundheitsversorgung im Oberengadin:

- Die medizinische Grundversorgung im Bereich der stationären Akutsomatik im Oberengadin ist gesichert.
- Das künftige medizinische Leistungsangebot (stationär und ambulant) ist entwickelt und bewertet.
- Rechtliche Möglichkeiten für Kooperationen unter Stiftungsrecht sind geklärt.
- Mögliche Kooperationspartner sind evaluiert.
- Der Umgang mit weiteren Betrieben innerhalb der Stiftung bei Kooperationen im Bereich der stationären Akutsomatik sind aufgezeigt (Alterszentren, Spitex, Immobilien).
- Mögliche Varianten für die finanzielle Sanierung sind entwickelt und bewertet.
- Mögliche Varianten der zukünftigen Organisation – vom Erhalt der Selbstständigkeit bis zur Übernahme durch Dritte – sind entwickelt und bewertet.

#### 3.2 Vorgehen

Wie erstmals bereits in der Botschaft zum Nachtragskredit 2023 dargelegt wurde, kann eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation nur im Rahmen einer grundlegenden Transformation erzielt werden. Mit diesem Ziel hat der Stiftungsrat zunächst eine eingehende Überprüfung der strategischen Ausrichtung und des Leistungsangebots des Spitals vorgenommen und Optimierungsmöglichkeiten geprüft. Diese zeigte, dass die erforderlichen Verbesserungen mit einer Reduktion des Leistungsangebots und betrieblichen Optimierungen nicht erreicht werden können.

In einem nächsten Schritt wurden in der Folge vier Varianten entwickelt und geprüft:

- Weiterführung der Selbstständigkeit mit angepasster Strategie («Status quo+»)
- Übernahme der Klinik Gut AG durch die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
- Zusammenführung des Spitals Oberengadin und der Klinik Gut in einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Kantonsspital Graubünden
- Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden

Da für das Kantonsspital Graubünden weder ein Verkauf der Klinik Gut AG noch die Bildung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zusammen mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin infrage kommt, konzentrierten sich die weiteren Abklärungen auf die Varianten *Weiterführung der Selbstständigkeit* (Variante 1) und *Integration ins Kantonsspital Graubünden* (Variante 2).

Beide Varianten wurden im Detail ausgearbeitet, das medizinische Leistungsangebot bestimmt und die Ergebnisse auf Chancen und Risiken geprüft. Mitarbeitende, Behörden und Bevölkerung wurden im Juli, September und November 2024 über die Zwischenergebnisse dieser Arbeiten orientiert.

Im Zuge dieser Abklärungen zeigte sich, dass die Weiterführung der Selbstständigkeit aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur die Wirtschaftlichkeit,

sondern künftig insbesondere auch die Qualität der medizinischen Leistungen des Spitals Oberengadin und damit der Gesundheitsversorgung infrage stellt.

Deshalb hat der Stiftungsrat im September 2024 entschieden, die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden vertieft zu prüfen. Die Grundlagen für den Entscheid des Stiftungsrats wurden mit dem Zwischenbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» am 4. November 2024 publiziert, nachdem dessen finanzielle Berechnungen durch die externe Revisionsstelle (KPMG) geprüft und für korrekt befunden worden waren.

Nach dem Entscheid des Stiftungsrates vom 19. September 2024 für die Vertiefung der Variante *Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden* wurde die aktuelle Situation des Spitals Oberengadin gemeinsam mit den Verantwortlichen des Kantonsspitals Graubünden intensiv untersucht. Die Form der Integration und die finanzielle Entschädigung wurden in Verhandlungen bestimmt und in Verträgen festgehalten.

Im Rahmen dieser vertieften Prüfung wurde unter anderem festgestellt, dass das Spital Oberengadin das Arbeitsgesetz aktuell in verschiedenen Bereichen nicht einhält, dass diese Tatsache seit Oktober 2023 vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gerügt wird und dass dadurch auch die Auflagen der Spitalplanung im Bereich der Eingriffszeiten bei notfallmässigen Kaiserschnitten nicht umfassend in den Dienstplänen berücksichtigt sind.

Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung führen zu einem zusätzlichen Bedarf von rund 15 Vollzeitstellen. Zudem soll mit der Integration ins Kantonsspital Graubünden die notwendige Spezialisierung in den medizinischen Bereichen verstärkt werden. Das führt zu einem zusätzlichen Bedarf von rund sechs Vollzeitstellen. Die jährlichen Mehrkosten für die Einhaltung der Vorgaben von Arbeitsgesetz und Spitalplanung sowie die Verstärkung der Spezialisierung betragen zwischen 1.5 Mio. und 2.65 Mio. Franken, die in beiden Varianten zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Die Ergebnisse der Vertiefung der Variante *Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden* und der damit verbundenen Verhandlungen wurden Ende Januar 2025 mit dem Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin» publiziert.

## **4. Ergebnisse der Prüfung**

### **4.1 Künftige Mehrkosten in beiden Varianten**

Die Analyse der beiden Varianten zeigte, dass die aus den Investitionen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin in die Spitalinfrastruktur resultierenden Kosten für Zinsen und Amortisation sowie die Kosten für die Geschäftsführung der Stiftung durch den aus dem Betrieb des Spitals Oberengadin tragbaren Mietzins von 2.5 Mio. Franken nicht vollständig gedeckt werden können. In beiden Varianten ist deshalb künftig ein Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag der Gemeinden an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin von 1.6 Mio. Franken pro Jahr erforderlich.

Anstelle des jährlichen Beitrags ist auch eine einmalige Berichtigung des Werts der Investitionen um beispielsweise 50 Prozent oder 27 Mio. Franken möglich. Eine entsprechende Vorlage befindet sich in Vorbereitung. Falls die Gemeinden dieser Wertberichtigung zustimmen, fällt der jährliche Infrastrukturbeitrag weg.

Ebenfalls in beiden Varianten werden die Kosten abzugelten sein, die mit der Schaffung von rund 20 Vollzeitstellen für die notwendige weitere Spezialisierung in den medizinischen Bereichen sowie zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung verbunden sind.

Die Kosten für den künftigen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag sowie für die Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands sind in den nachfolgenden Kostenberechnungen für beide Varianten berücksichtigt.

#### 4.2 Variante 1: Weiterführung der Selbstständigkeit («Status quo+»)

In der Variante 1 haben die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und damit die Gemeinden Einfluss auf die Führung des Spitals sowie die Auswahl der Leitungspersonen und der medizinischen Fachpersonen. Alterszentren, Spitex und Akutspital bleiben unter einem Dach. Die Zahl der stationären Fälle bleibt indessen weit unter der kritischen Grösse, selbst unter günstigsten Annahmen im Hinblick auf die neue Bündner Spitalliste 2027.

Die Weiterführung der Selbstständigkeit beinhaltet deshalb erhebliche Risiken. Als kleines Akutspital fällt es dem Spital Oberengadin schwerer als grösseren Anbietern, genügend und gut qualifizierte Fachpersonen zu gewinnen. Das gefährdet sowohl den Umfang als auch die Qualität der Gesundheitsversorgung. Statt dass Synergien zwischen den Oberengadiner Spitalstandorten Samedan und St. Moritz namentlich in den Bereichen der Notfallversorgung und der Chirurgie des Bewegungsapparats genutzt werden können, wird sich die Konkurrenzsituation weiter verschärfen. Zudem ist ein kleines Spital Schwankungen der Nachfrage besonders ausgesetzt. Dies kann im schlechtesten Fall zu noch höheren finanziellen Defiziten führen, ohne dass Performance-Verbesserungen umgesetzt werden können.

Um das Spital in der Variante 1 ohne weitere Entnahmen aus dem Organisationskapital wirtschaftlich über Wasser zu halten, müssen die bisherigen jährlichen Betriebsbeiträge der Gemeinden von aktuell 2.75 Mio. Franken auf minimal 10.25 Mio. Franken und maximal 11.40 Mio. Franken erhöht werden. Davon entfallen jährlich minimal 8.65 Mio. Franken und maximal 9.8 Mio. Franken auf die Abgeltung aufgrund der neuen Leistungsvereinbarung und 1.6 Mio. Franken auf den künftig bei beiden Varianten erforderlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag.

Beiträge in Mio. CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Leistungsvereinbarung inkl. maximale Mehrkosten Arbeitsgesetz, Auflagen Spitalplanung, Spezialisierung von CHF 2.65 Mio. p.a.</b>	2.75	2.75	2.75	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80
<b>Nachtrags- und Zusatzkredite</b>	5.00	4.00	4.00					
<b>Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag</b>				1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
<b>Total maximale Gemeindebeiträge</b>	<b>7.75</b>	<b>6.75</b>	<b>6.75</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>	<b>11.40</b>

#### 4.3 Variante 2: Integration ins Kantonsspital Graubünden («Projekt Albula»)

Mit der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden werden die bisherigen stationären und ambulanten Leistungen am Standort Samedan weiterhin angeboten. Alle künftigen Veränderungen (Mehr- und Minderleistungen) des Leistungsangebots bedürfen der Abstimmung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

In der Variante 2 rücken die beiden Spitalstandorte des Oberengadins näher zusammen. Das Nutzen von Synergien führt zu höherer Effizienz und Qualität der Gesundheitsversorgung. Unter dem Dach des Kantonsspitals Graubünden profitiert der Standort Samedan zudem von spezialisierten Fachkräften in den Bereichen Medizin, Administration, Finanzen und Informatik. Die Digitalisierung der Medizin erfordert den Verbund mit einem grösseren Anbieter. Für hoch qualifizierte Fachkräfte kann ein attraktives Arbeits- und Ausbildungsumfeld geboten werden, was die Rekrutierungschancen erhöht. Dadurch erlaubt die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden die nachhaltige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Oberengadins. Die finanzielle Planungssicherheit steigt dank der Integration und dem grösseren Spital, das besser mit Nachfrageschwankungen umgehen kann.

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und damit die Gemeinden haben weniger direkten Einfluss auf die Führung des Spitals. Wie in der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden festgehalten, nehmen sie weiterhin Einfluss auf das Angebot, indem jede Leistungsveränderung am Standort Samedan mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin abgestimmt werden muss.

Die Gemeinden leisten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin ab 2029 einen finanziellen Beitrag von insgesamt minimal 5.85 Mio. Franken und maximal 7 Mio. Franken an den Betrieb des Spitals Oberengadin. Davon entfallen jährlich minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken auf die Abgeltung ans Kantonsspital Graubünden aufgrund der neuen Leistungsvereinbarung und 1.6 Mio. Franken auf den künftig bei beiden Varianten erforderlichen Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag.

Zur Deckung der Projekt- und Transformationskosten, die mit der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden anfallen, sind für die Jahre 2026 bis und mit 2028 zusätzliche Beiträge der Gemeinden ans Kantonsspital Graubünden von total 6.0 Mio. Franken vorgesehen. Bereits ab dem Jahr 2025 sind für die Vorbereitung und Umsetzung der Integration insbesondere in den Personal-, Finanz- und Informatik-Abteilungen vorübergehend zusätzliche Arbeiten im Umfang von rund 0.8 Mio. Franken notwendig, um die anstehenden Aufgaben zu bearbeiten. Nach erfolgter Integration im Jahr 2026 kommen weitere Kosten für die Integration und Ablösung der Informatiksysteme und medizinische Geräte hinzu. Die Informatiksysteme werden schrittweise ab dem Jahr 2026 abgelöst bzw. in diejenigen des Kantonsspitals Graubünden integriert. Dabei ist mit Integrations- und Migrationskosten während der gesamten Phase von rund 2.5 Mio. Franken zu rechnen. Zusätzlich entstehen in den medizinischen Kernbereichen vorübergehend Mehrkosten von rund 0.8 Mio. Franken, um den Integrationsprozess in den Bereichen Führung und fachliche Ausrichtung zu sichern. Weiter sind einzelne Ersatzbeschaffungen und betriebliche Anpassungen bei den Mobilien sowie Ausgaben im Bereich Kommunikation und bei der Sortimentsbereinigung beim medizinischen Material im Wert von rund 1.9 Mio. Franken nötig.

Beiträge in Mio. CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Leistungsvereinbarung inkl. maximale Mehrkosten Arbeitsgesetz, Auflagen Spitalplanung, Spezialisierung von CHF 2.65 Mio. p.a.	2.75	2.75	2.75	5.40	5.40	5.40	5.40	5.40
Nachtrags- und Zusatzkredite	5.00	4.00	4.00					
Beitrag Projekt Albula				3.50	2.00	0.50		
<b>Total an KSGR</b>	-	-	-	<b>8.90</b>	<b>7.40</b>	<b>5.90</b>	<b>5.40</b>	<b>5.40</b>
Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrag an SGO				1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
<b>Total maximale Gemeindebeiträge</b>	<b>7.75</b>	<b>6.75</b>	<b>6.75</b>	<b>10.50</b>	<b>9.00</b>	<b>7.50</b>	<b>7.00</b>	<b>7.00</b>

Diese Beiträge werden unter den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin gemäss dem jeweils aktuellen Regionen-Schlüssel (ohne Gemeinde Bregaglia) gemäss Art. 33 der Statuten der Region Maloja aufgeteilt. Da der für das Jahr 2026 anzuwendende Schlüssel somit noch nicht bekannt ist, wird die Aufteilung der Beiträge im Sinne eines **Beispiels**, und um so den Gemeinden eine Vorstellung von der Grössenordnung der von ihnen zu tragenden Beiträge zu geben, aufgrund des Regionen-Schlüssels (ohne Gemeinde Bregaglia) für das Jahr 2024 nachfolgend dargestellt:

Gemeinde	Anteil (Regionenschlüssel 2024)	2026 CHF	2027 CHF	2028 CHF	2029 CHF	2030 CHF
<b>Sils i.E./Segl</b>	<b>3.55 %</b>	<b>372'750</b>	<b>319'500</b>	<b>266'250</b>	<b>248'500</b>	<b>248'500</b>
Silvaplana	7.06 %	741'300	635'400	529'500	494'200	494'200
St. Moritz	38.54 %	4'046'700	3'468'600	2'890'500	2'697'800	2'697'800
Celerina	9.42 %	989'100	847'800	706'500	659'400	659'400
Pontresina	11.27 %	1'183'350	1'014'300	845'250	788'900	788'900
Samedan	12.99 %	1'363'950	1'169'100	974'250	909'300	909'300
Bever	2.77 %	290'850	249'300	207'750	193'900	193'900
La Punt Chamuesch	4.80 %	504'000	432'000	360'000	336'000	336'000
Madulain	0.93 %	97'650	83'700	69'750	65'100	65'100
Zuoz	5.85 %	614'250	526'500	438'750	409'500	409'500

S-chanf	2.82 %	296'100	253'800	211'500	197'400	197'400
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>10'500'000</b>	<b>9'000'000</b>	<b>7'500'000</b>	<b>7'000'000</b>	<b>7'000'000</b>

#### 4.4 Vorteile der Integration überwiegen deutlich

Die Abklärungen zeigen, dass die Weiterführung der Selbstständigkeit aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern künftig insbesondere auch die Qualität der medizinischen Leistungen des Spitals Oberengadin und damit der Gesundheitsversorgung in Frage stellt. Die aktuellen Schwierigkeiten des Spitals Oberengadin, das Arbeitsgesetz und die Auflagen der Spitalplanung umfassend einzuhalten, sind ein weiterer Hinweis, dass kleine Spitäler mit breitem Leistungsangebot zunehmend Mühe bekunden, die immer dichteren Regulierungsvorgaben einzuhalten.

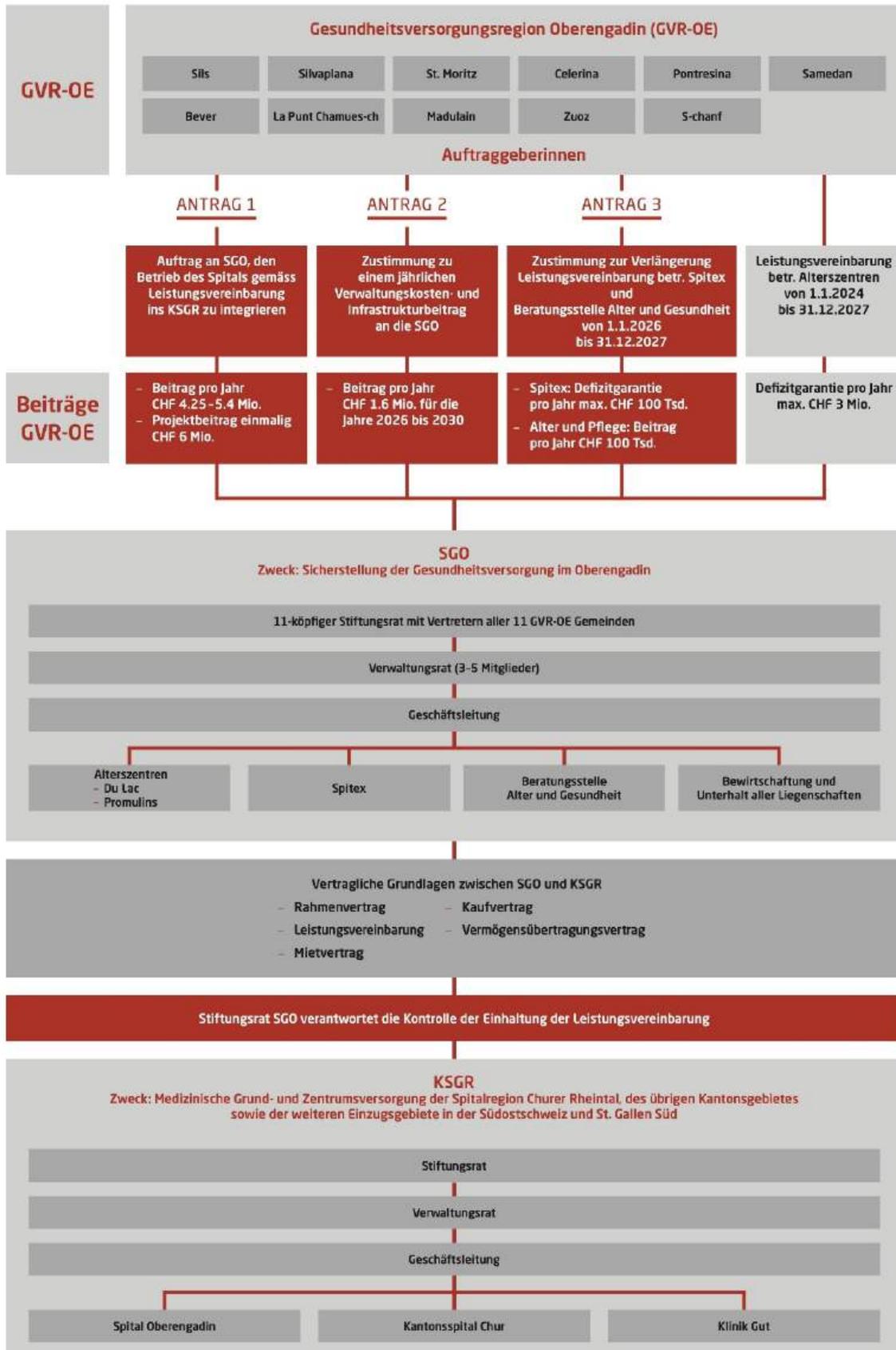
Demgegenüber sichert die Integration ins Kantonsspital Graubünden die Qualität der Gesundheitsversorgung und erlaubt die nachhaltige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Oberengadins. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden. Die Integration des Betriebes des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden erweist sich deshalb als die beste Lösung, um das Oberengadin dauerhaft und wirtschaftlich mit den geforderten medizinischen Leistungen zu versorgen.

Der Vergleich der beiden Varianten zeigt auch die finanziellen Vorteile der Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden für die Gemeinden. Nach Abschluss der Integrations- und Transformationsphase im Jahr 2028 entlastet die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden die Gemeinden um jährlich 4.4 Mio. Franken gegenüber dem «Status quo+» (Variante 1).

Maximale Beiträge Gemeinden in Mio. CHF	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Variante 1: Weiterführung Selbstständigkeit</b>	11.40	11.40	11.40	11.40	11.40
<b>Variante 2: Integration ins KSGR</b>	10.50	9.00	7.50	7.00	7.00
<b>Differenz</b>	<b>0.9</b>	<b>2.4</b>	<b>3.9</b>	<b>4.4</b>	<b>4.4</b>

## 5. Organisatorische und vertragliche Grundlagen zur Umsetzung des Projektes

# ZUKUNFT STIFTUNG GESUNDHEITSVERSORGUNG OBERENGADIN



## 5.1 Organisation des Betriebes des Spitals Oberengadin in Samedan bei Integration ins Kantonsspital Graubünden

Nach der Integration wird das Spital Oberengadin in Samedan durch das Kantonsspital Graubünden betrieben. Damit trägt dieses die volle medizinische und betriebswirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in Samedan. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin überwacht die Einhaltung der Leistungsvereinbarung. Sie pflegt regelmässigen und vertrauensvollen Austausch mit dem Kantonsspital Graubünden zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Die Integration des Betriebes des Spitals Oberengadin in Samedan ins Kantonsspital Graubünden erfolgt im Wesentlichen aufgrund der folgenden vertraglichen Grundlagen:

### - Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag synchronisiert das Zustandekommen der Verträge, deren Geltung und deren Wechselwirkung. Zudem werden die wesentlichen Inhalte der Verträge umschrieben und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und Kantonsspital Graubünden geregelt. Im Weiteren wird im Rahmenvertrag vereinbart, dass das Kantonsspital Graubünden vor der Umsetzung der Integration mit den Arbeitnehmenden neue Arbeitsverträge unter Wahrung des Besitzstandes abschliessen wird. Für die bei der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin verbleibenden Mitarbeitenden gilt der bisherige Vertrag weiter. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird im Hinblick auf die künftige Anstellung die Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitenden führen. Die Integration erfolgt nach einer Vorbereitungsphase mit Stichtag per 1.1.2026.

Zudem wird der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin im Rahmenvertrag das Recht eingeräumt, eine Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung Kantonsspital Graubünden zu stellen. Die Nomination dieses Mitgliedes erfolgt durch den Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

### - Auftrag der Gemeinden an die SGO

Die Gemeinden beauftragen die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, im Spital Samedan ein Angebot im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, gemäss der gültigen Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden sowie den zusätzlich bestellten Leistungen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wird die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin beauftragt, die Erbringung dieser Leistungen an das Kantonsspital Graubünden zu delegieren, gegenüber diesem die Interessen der Gemeinden zu wahren und insbesondere die Einhaltung der Vereinbarung mit den Gemeinden zu kontrollieren.

Aufgrund dieses Auftrags der Gemeinden schliesst die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden über die Führung des Spitalbetriebs in Samedan gemäss den kantonalen Vorgaben und den von den Gemeinden bestellten Leistungen. Gemäss dieser Leistungsvereinbarung bietet das Kantonsspital Graubünden das bisherige Leistungsspektrum an stationären Leistungen gemäss kantonalen Vorgaben an. Zudem erbringt es die ambulanten Leistungen, welche derzeit im Spital Samedan angeboten werden. Für eine Veränderung des Angebotes bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Führen Veränderungen des Angebotes zu einer Erhöhung des Beitrages der Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin, so kann das Angebot nur dann ange-

passt werden, wenn die Gemeinden den entsprechenden Beiträgen zustimmen. Der Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin ist für die Überwachung und Einhaltung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und das Kantonsspital Graubünden verpflichten sich zu einem regelmässigen vertrauensvollen Austausch im Interesse der Umsetzung der Leistungsvereinbarung und der Nutzung von Synergien. Die Finanzierung des Spitalbetriebes richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und des kantonalen Rechts. Zudem leistet die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin dem Kantonsspital Graubünden einen jährlichen Beitrag von maximal 5.4 Mio. Franken. Dieser Betrag entspricht jenem, welchen die Gemeinden der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin entrichten.

Die Leistungsvereinbarung beginnt per 1.1.2026 und ist erstmals mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende 2031 kündbar.

#### - Kaufvertrag, Vermögensübertragungsvertrag

Mit dem Kaufvertrag zwischen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und dem Kantonsspital Graubünden übernimmt das Kantonsspital Graubünden die sich im Spitalgebäude befindenden Mobilien, Geräte, Einrichtungen, Vorräte sowie weitere Aktiven. Der Kaufpreis entspricht dem Aktivenüberschuss gemäss Jahresrechnung 2025, das heisst die Übertragung erfolgt zu Buchwerten. Formell erfolgt die Übertragung des Betriebes aufgrund des Vermögensübertragungsvertrages, welcher im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen wird.

#### - Mietvertrag

Mit dem Mietvertrag vermietet die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin dem Kantonsspital Graubünden das Spitalgebäude zu einem jährlichen Mietzins von 2.5 Mio. Franken zur bestimmungsgemässen Nutzung. Das Spitalgebäude wird im betriebsbereiten Zustand übergeben, die Nebenkosten gehen künftig zulasten des Kantonsspital Graubünden, die Kosten für die Instandsetzung des Mietobjektes verbleiben bei der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin.

### 5.2 Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO)

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin bleibt auch bei Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden weiterhin bestehen. Ihr kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin nimmt die Interessen der Gemeinden gegenüber dem Kantonsspital Graubünden wahr. Sie schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden ab, kontrolliert deren Einhaltung im Auftrag der Gemeinden und ist Ansprechpartnerin des Kantonsspitals Graubünden.
- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Alterszentren Promulins und Du Lac gemäss bestehender Leistungsvereinbarung mit einer maximal jährlichen Defizitgarantie von 3 Mio. Franken, welche noch bis 31.12.2027 dauert.
- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Spitex. Dies aufgrund der Leistungsvereinbarung bis 31.12.2025 mit einer maximal jährlichen Defizitgarantie von 100'000 Franken, deren Verlängerung für zwei Jahre, d.h. bis am 31.12.2027 beantragt wird. Damit wird die zeitliche Synchronisierung mit der Leistungsvereinbarung betreffend die Alterszentren Promulins und Du Lac erreicht.

- Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin betreibt die Beratungsstelle Alter und Gesundheit. Dies aufgrund einer Leistungsvereinbarung bis 31.12.2025. Die Gemeinden unterstützen die Stelle mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von 100'000 Franken, deren Verlängerung für zwei Jahre beantragt wird. Während dieser Frist werden Auftrag und Leistungen der Beratungsstelle überprüft.
- Sämtliche Liegenschaften (Spitalgebäude mit Nebengebäuden, Personalhäuser etc.) verbleiben im Eigentum der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin. Sie hat für deren Bewirtschaftung und Unterhalt zu sorgen. Um ihr dies langfristig zu ermöglichen, werden die Gemeinden zu gegebener Zeit über eine Wertberichtigung und allfällige Infrastrukturbeiträge zu befinden haben.

Die Organisation und die Statuten der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin werden an die veränderten Aufgaben angepasst. Im Stiftungsrat als Aufsichtsgremium werden weiterhin alle Gemeinden vertreten sein, womit auch Art. 9 Abs. 2 KPG Rechnung getragen wird. Der Verwaltungsrat soll von bisher fünf bis sieben auf drei bis fünf Mitglieder reduziert werden. Zu seinen Aufgaben wird die Wahl der Geschäftsleitung und der Verantwortlichen der einzelnen Bereiche gehören.

## **6. Stellungnahme Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit**

Die vorgeschlagene Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden bietet eine solide Grundlage für die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Sie fördert Effizienz, Qualität und Digitalisierung, was im Interesse des Kantons liegt. Das kantonale Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit beurteilt längerfristig die Weiterführung der Selbstständigkeit mit dem bestehenden Leistungsangebot aufgrund der geringen Fallzahlen und der fehlenden Kooperationsmöglichkeiten nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Qualität der medizinischen Leistungen als nicht zweckmässig.

## **7. Gesetzliche Grundlagen für den Abschluss der Vereinbarungen und für die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen durch die Gemeinden gegenüber der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin**

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes (KPG) müssen die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden in der Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einräumen. Im Stiftungsrat der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin sind alle elf Gemeinden vertreten. Damit ist das Mitspracherecht der Gemeinden gewährleistet. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin im Auftrag der Gemeinden eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Graubünden über den Betrieb des Spitals schliesst und gegenüber dem Kantonsspital Graubünden die Interessen der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin wahrt. Dieses Vorgehen gewährleistet sowohl das Mitspracherecht der Gemeinden als auch eine zweckmässige Organisation im Sinne von Art. 9 Abs. 2 KPG. Die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsversorgungsregion wahr, indem sie die Trägerschaft der Gesundheitsversorgung beauftragen, den Betrieb des Spitals gemäss Leistungsvereinbarung ins Kantonsspital zu integrieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden auch die finanziellen Verpflichtungen geregelt.

Mit der Gründung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin haben sich die Gemeinden zur gemeinsamen, solidarischen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens organisiert. Um die Gesundheitsversorgung langfristig sicherzustellen, ist die Zustimmung der elf Gemeinden zum Auftrag an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin notwendig.

## **8. Beurteilung durch den Gemeindevorstand**

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden sorgt dafür, dass Bevölkerung und Gäste des Oberengadins künftig am Standort Samedan umfassend von den medizinischen Kompetenzen des Kantonsspitals Graubünden profitieren können. Eine enge Zusammenarbeit und die daraus resultierenden Synergien zwischen den Spitälern Samedan, St. Moritz und Chur stärken Qualität und Wirtschaftlichkeit an allen Standorten. Gleichzeitig schaffen die Verträge mit dem Kantonsspital Graubünden auch finanzielle Planungssicherheit für die Gemeinden.

Die Integration des Spitals Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden ist damit die beste Lösung, um dem Oberengadin und den angrenzenden Regionen dauerhaft und wirtschaftlich die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu sichern.

Die Beiträge werden gemäss Regionenschlüssel aufgeteilt.

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, Via Nouva 3, 7503 Samedan, CHE-108.915.257**

**SGO**

und

**Stiftung Kantonsspital Graubünden, Loestrasse 170, 7000 Chur, CHE-112.957.968**

**KSGR**

SGO und KSGR je eine **Partei** und gemeinsam die **Parteien**

betreffend

den Betrieb des Spitals Oberengadin

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Anwendungsbereich und Zweck .....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Leistungsziele.....	5
4. Bestehendes Angebot am Standort «Spital Oberengadin»: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung.....	5
5. Änderungen des bestehenden Leistungsangebotes.....	6
6. Kündigung von Leistungsvereinbarungen / Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten .....	7
7. Finanzierung des Angebots .....	7
8. Schlecht- oder Nichterfüllung des Leistungsangebots.....	8
9. Zusammenarbeit zwischen GVROE-Gemeinden, SGO und KSGR .....	8
10. Zufriedenheitsprüfung Patienten und Personal.....	9
11. Personal- und vorsorgepolitische Ziele .....	9
12. Aus- und Weiterbildung .....	9
13. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit .....	9
14. Haftung und Versicherung.....	9
15. Besuchsrecht und Benachrichtigungspflicht .....	9
16. Änderung und Überprüfung der Leistungsvereinbarung.....	10
17. Veränderung exogener Faktoren .....	10
18. Dauer.....	10
19. Benachrichtigungen.....	10
20. Beauftragung durch die GVROE-Gemeinden .....	11
21. Salvatorische Klausel .....	11
22. Schlichtungs- und Schiedsverfahren.....	11

## Präambel

- A. Das Spital Oberengadin in Samedan (das **Spital Oberengadin**) ist ein öffentliches akutso-matisches Spital im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000; vgl. Art. 6 Abs. 1 KPG).
- B. Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsvereinba-rungen (die **Leistungsaufträge**) der Regierung des Kantons Graubünden mit der SGO (in Kraft seit dem 1. Januar 2023) sowie die Leistungsvereinbarungen zwischen der SGO und den elf Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (Bever, Cele-rina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz; die **GVROE-Gemeinden**) (gültig bis zum 31. De-zember 2025).
- C. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- D. Die SGO bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Derzeit erbringt die SGO für die GVROE-Gemeinden Leistungen in den Bereichen Spital, Alterszentren, Spitex und Ko-ordinationssstelle Alter und Pflege. Der Betrieb des Spitals Oberengadin wird künftig voll-ständig in das Kantonsspital Graubünden (KSGR) integriert und als Standort «Spital Oberengadin» vom KSGR betrieben. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird das Mitspracherecht der GVROE-Gemeinden gegenüber dem KSGR als neuem Betreiber des Spitals Oberengadin sichergestellt. Die bestehenden Leistungsvereinbarungen betreffend Betrieb der Spitex und Koordinationsstelle Alter und Pflege werden mit separaten Lei-stungsvereinbarungen zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO geregelt; die beste-hende Leistungsvereinbarung betreffend Alterszentren bleibt weiter in Kraft.
- E. Sodann sollen die Voraussetzungen für die mittelfristige Schaffung eines medizinischen «Hub» Südbünden geschaffen werden und es soll der Rettungsdienst im Oberengadin ko-ordiniert werden. Den GVROE-Gemeinden soll dabei vom KSGR ein angemessenes Mit-spracherecht eingeräumt werden, welches sie über den Stiftungsrat der SGO wahrneh-men.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### 1. Anwendungsbereich und Zweck

#### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung basiert auf dem zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenvertrag. Sie definiert die Leistungsziele und das Angebot des KSGR am Standort «Spital Oberengadin» und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien und finanziellen Beiträge fest.

## 1.2 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt, die bestehende Betriebsbewilligungen sowie den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Oberengadin am Standort «Spital Oberengadin» zu erhalten und gemäss Bedarf der GVROE-Gemeinden soweit sinnvoll zu erweitern. Ebenfalls soll das Angebot an ambulanten Leistungen am Standort «Spital Oberengadin» erhalten und gemäss Bedarf der GVROE-Gemeinden soweit sinnvoll erweitert werden. Am Standort «Spital Oberengadin» soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich unter Nutzung der Synergien mit dem ebenfalls vom KSGR betriebenen Kantonsspital Graubünden und der Klinik Gut in St. Moritz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen sichergestellt werden. Das KSGR ist in der konkreten Erbringung der Leistungen frei und kann diese auch im Verbund mit der Klinik Gut in St. Moritz erbringen, übergeordnetes Ziel ist, dass die Leistungen im Oberengadin erbracht werden. Darüber hinaus soll der Umfang und die Breite der angebotenen Leistungen so festgesetzt und gegebenenfalls angepasst werden, dass sie dem Bedarf der Bevölkerung der Region, unter Einbezug der Gäste, entsprechen.

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt sodann die Sicherstellung der Mitsprache der GVROE-Gemeinden insbesondere bei der Festlegung des Leistungsportfolios am Standort «Spital Oberengadin», wobei die GVROE-Gemeinden ihre Mitsprache über die SGO wahrnehmen und zu diesem Zweck die SGO entsprechend beauftragen. Der Stiftungsrat der SGO verantwortet die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Im Weiteren bezweckt diese Leistungsvereinbarung die Regelung der Mitfinanzierung bestimmter, von den GVROE-Gemeinden gewünschten Leistungen.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft das «Spital Oberengadin». Der Betrieb der Alterszentren, Spitex, Koordinationsstelle Alter und Pflege und die Verwaltung und der Unterhalt der Immobilien verbleiben weiterhin bei der SGO und werden zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO separat geregelt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);

- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060) sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden;
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104).

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

### **3. Leistungsziele**

Das KSGR gewährleistet, dass sämtliche für den bestehenden und künftigen Spitalbetrieb am Standort «Spital Oberengadin» erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind bzw. falls erforderlich neu eingeholt werden.

Das medizinische Angebot des Standorts «Spital Oberengadin» soll die Synergien mit dem Hauptstandort und mit der Klinik Gut AG bestmöglich nutzen.

Der Rettungsdienst im Oberengadin wird koordiniert, um die in der Region wohnhafte Bevölkerung sowie die Gäste versorgen zu können.

### **4. Bestehendes Angebot am Standort «Spital Oberengadin»: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung**

Das KSGR verpflichtet sich, das «Spital Oberengadin» im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, der gültigen Leistungsvereinbarung gemäss der jeweils gültigen Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden sowie den zusätzlichen von der SGO bestellten Leistungen, zu betreiben und diesen Betrieb auch in Zukunft sicherzustellen.

#### **4.1 Stationäre Leistungen**

Das KSGR bietet am Standort «Spital Oberengadin» das bisherige Leistungsspektrum im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Regierung des Kantons Graubünden an. Das KSGR sorgt zur Sicherstellung des derzeitigen Leistungsauftrags insbesondere dafür, dass die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen (derzeit in Art. 12 KPG enthalten) jederzeit erfüllt sind.

Das KSGR prüft regelmässig die Einführung neuer stationärer Angebote, wie z.B. Akutgeriatrie Kompetenzzentrum und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessene Rechnung zu tragen.

Es steht dem KSGR frei, am Standort «Spital Oberengadin» weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens des Kantons Graubünden und des Bundes erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin darstellen.

#### **4.2 Ambulante Leistungen**

Das KSGR erbringt die ambulanten Leistungen, welche aktuell im «Spital Oberengadin» angeboten werden. Das KSGR kann diese, falls sinnvoll und unter Rücksprache mit der SGO, anpassen. Das Spektrum der spezialisierten ambulanten Sprechstunden soll, wenn möglich, erweitert werden.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessene Rechnung zu tragen.

Es steht dem KSGR frei, am Standort «Spital Oberengadin» weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens des Kantons Graubünden und des Bundes erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin darstellen.

#### **5. Änderungen des bestehenden Leistungsangebotes**

Das Angebot an stationärer Leistung richtet sich nach den jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen mit der Regierung des Kantons Graubünden. Die SGO und das KSGR können die Einzelheiten der Leistungserbringung schriftlich regeln.

Die SGO kann beim KSGR die Einführung neuer ambulanter Leistungsangebote anfragen. Der Entscheid zur Einführung neuer ambulanter Angebote liegt beim KSGR, basiert auf der Beurteilung der Kriterien Kosten und Qualität und erfolgt in Absprache mit der SGO.

Zeigt sich, dass die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen insgesamt oder einzelne Leistungen aufgrund veränderter Verhältnisse im vereinbarten Rahmen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung Hand zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für den im Rahmen der Konkretisierung des Betriebskonzeptes bereits erkannten Handlungsbedarf im Bereich Umsetzung Arbeitsgesetz, Geburtshilfe und Spezialisierung.

Eine mit Änderung des Leistungsangebotes einhergehende Preisänderung bestimmt sich gemäss Ziff. 7.3.

## **6. Kündigung von Leistungsvereinbarungen / Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten**

Die Kündigung einer kantonalen Leistungsvereinbarung sowie die Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten ist dem KSGR nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SGO erlaubt.

## **7. Finanzierung des Angebots**

### **7.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der SGO**

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und des Kantons.

Zudem leistet die SGO dem KSGR einen jährlichen Beitrag von CHF 4.25 Mio. bis CHF 5.40 Mio. Für den Fall, dass die Abgeltung von derzeit, d.h. im Januar 2025, effektiv erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) durch den Kanton verändert wird, passt sich der jährliche Beitrag entsprechend an.

Mit der Beauftragung der SGO durch die GVROE-Gemeinden den Betrieb des Spitals Oberengadin gemäss der vorliegenden Leistungsvereinbarung in das KSGR zu integrieren, stimmen die GVROE-Gemeinden auch dem entsprechenden Beitrag an die SGO zu.

Der Stiftungsrat der SGO wird von den GVROE-Gemeinden ermächtigt, die jährliche Entschädigung im genannten Rahmen anzupassen, soweit diese auf die folgenden Faktoren zurückzuführen ist:

- Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Anwendung des Arbeitsgesetzes;
- Auflagen der Spitalplanung;
- zusätzliche Stellen aufgrund der Spezialisierung im ärztlichen Bereich.

### **7.2 Bezahlung des Beitrags**

Die SGO verpflichtet sich, den dem KSGR geschuldeten Beitrag quartalsweise auf den ersten der Monate Januar, April und Juli sowie Oktober erstmals per 01. Januar 2026 auf das vom KSGR der SGO zu nennende Konto zu überweisen.

### **7.3 Anpassung des Beitrags**

Führen die Anpassungen des bisherigen Angebotes (vgl. Ziff. 4.) zu einer Reduktion des Aufwandes, reduziert sich entsprechend auch der Beitrag nach Ziff. 7.1. Diese Reduktion legen die SGO und das KSGR schriftlich fest.

Führen die Veränderungen des Angebotes zu einer Erhöhung des Beitrages der GVROE-Gemeinden, kann das Angebot nur dann angepasst werden, wenn die GVROE-Gemeinden den entsprechenden Beiträgen zustimmen.

## **8. Schlecht- oder Nichterfüllung des Leistungsangebots**

Sollte das KSGR das Leistungsangebot des Spitals Oberengadin gemäss Ziff. 4 unter Missachtung der Regelung gemäss Ziff. 5. einschränken oder eine andere ihr in dieser Leistungsvereinbarung auferlegte Pflicht verletzen, ist die SGO nach erfolgter erfolgloser Mahnung mit 30-tägiger Fristansetzung zur Behebung des Mangels berechtigt, die anteilmässige Kürzung bzw. Rückforderung des gemäss Ziff. 7.1 zugesicherten Beitrages bzw. gemäss Ziff. 7.3 angepassten Beitrages in die Wege zu leiten. Im Weiteren ist die SGO in solchen Fällen dazu berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Fristansetzung von 30 Tagen die Leistungen durch einen Dritten unter Kostenauflegung auf das KSGR erfüllen zu lassen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen GVROE-Gemeinden, SGO und KSGR**

Die Zusammenarbeit richtet sich nach Ziff. 4.2. des Rahmenvertrages zwischen der SGO und dem KSGR. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Stiftungsrat der SGO verantwortet die Überwachung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung. Die SGO und das KSGR pflegen einen regelmässigen und vertrauensvollen Austausch zur Umsetzung der Verträge, insbesondere der Leistungsvereinbarung und der Nutzung der Synergien mit dem Hauptstandort und mit der Klinik Gut bzw. der Koordination der Leistungen im Spital Oberengadin und in der Klinik Gut. Eine allfällige Anpassung des Leistungsangebotes, soweit diese Anpassungen im Rahmen des der Leistungsvereinbarung mit der Regierung des Kantons Graubünden liegen, können die SGO und das KSGR im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mittels schriftlicher Vereinbarungen vornehmen. Zeigt sich, dass die im Leistungsauftrag vereinbarten Leistungen insgesamt oder einzelne Leistungen aufgrund veränderter Verhältnisse im vereinbarten Rahmen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung Hand zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für den im Rahmen der Konkretisierung des Betriebskonzept bereits erkannten möglichen Handlungsbedarf im Bereich Umsetzung Arbeitsgesetz, Geburtshilfe und Spezialisierung. Die Änderungen des Leistungsauftrages bedürfen, soweit sie nicht zu einer Erhöhung des Beitrages der GVROE-Gemeinden führen, der Zustimmung des Stiftungsrates der SGO.

Der SGO steht ein Sitz im Stiftungsrat des KSGR zu.

Damit wird der SGO das Recht eingeräumt, eine Vertretung als Mitglied des Stiftungsrates des KSGR vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Person kann nur aus wichtigen Gründen vom Stiftungsrat des KSGR abgelehnt werden. Wird die vorgeschlagene Person abgelehnt, bzw. nicht in den Stiftungsrat des KSGR gewählt, hat der Stiftungsrat der SGO das Recht, anstelle der abgelehnten Person eine andere Person vorzuschlagen, sodass der Wahl in den Stiftungsrat des KSGR nichts entgegensteht.

#### **10. Zufriedenheitsprüfung Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende**

Das KSGR misst im Abstand von drei Jahren mit anerkannten und validierten Instrumenten die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden und stellt die Resultate der SGO zuhanden der GVROE-Gemeinden zur Verfügung.

#### **11. Personal- und vorsorgepolitische Ziele**

Das KSGR betreibt eine rechtskonforme, soziale und verantwortungsvolle Personalpolitik.

Das KSGR verpflichtet sich zur Erfüllung seines Leistungsspektrums qualifiziertes Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Oberengadin anzustellen und einzusetzen. Sämtliche derzeit im Oberengadin vorhandenen Arbeitsstellen im Zusammenhang mit dem Spitalbetrieb Oberengadin sind möglichst zu erhalten.

Das KSGR setzt sich für angemessene Vorsorgelösungen ihres Personals im Spitalbetrieb Oberengadin ein.

#### **12. Aus- und Weiterbildung**

Das KSGR beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem es dafür sorgt, dass am Spital Oberengadin entsprechend dem Mitarbeitendenbestand Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe erbracht werden und Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

#### **13. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit**

Die SGO unterstützt das KSGR falls erforderlich in der Öffentlichkeitsarbeit und sorgt insbesondere dafür, dass die GVROE-Gemeinden hierfür Publikationsorgane zweckmässig zur Verfügung stellen.

#### **14. Haftung und Versicherung**

Das KSGR verfügt über die nötigen Versicherungsdeckungen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der SGO vorzulegen.

#### **15. Besuchsrecht und Benachrichtigungspflicht**

Das KSGR räumt der SGO und den GVROE-Gemeinden bzw. deren Vertretern und Beauftragten das Recht ein, den Standort «Spital Oberengadin» – nach Vorankündigung – jederzeit zu besuchen.

Das KSGR benachrichtigt die SGO, sobald absehbar ist, dass sich bezüglich des Betriebskonzept eine Änderung ergeben soll, bei Anstehen von wesentlichen strukturellen oder personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.



## **20. Beauftragung durch die GVROE-Gemeinden**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beauftragung der SGO durch die GVROE-Gemeinden abgeschlossen. Falls diese Beauftragung nicht erfolgt, fällt die vorliegende Leistungsvereinbarung ohne Weiteres dahin.

## **21. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

## **22. Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

Im Rahmen ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, Differenzen einvernehmlich zu bereinigen. Für den Fall, dass diese Bemühungen scheitern, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, sich einer Schlichtung zu unterziehen. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied einer ad hoc zusammengesetzten Schlichtungsbehörde. Die beiden Schlichtungspersonen werden einen Obmann bezeichnen und gemeinsam mit diesem die Schlichtungsaufgabe übernehmen.

Sollte eine Schlichtung trotz entsprechender Bemühungen nicht zustande kommen, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäss Art. 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO – SR 272). Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, wobei sich jeweils jede Partei verpflichtet, ohne Verzug eine Schiedsperson zu ernennen. Die so ernannten Schiedspersonen werden daraufhin gemeinsam einen Vorsitz bestimmen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Samedan.

*[Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]*

SGO

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Samstag 12.02.2015 C. Brantschen  
Ort, Datum Christian Brantschen, Präsident des Stiftungsrates

J. Niggi  
Gian Peter Niggi, Mitglied des Stiftungsrates und  
des Verwaltungsrates

KSGR

Stiftung Kantonsspital Graubünden

CHUR, 11.02.2025  
Ort, Datum

HUGO KEUNE  
Hugo Keune  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Fehr  
Prof. Dr. med. Thomas Fehr  
Chefarzt und Departementsleiter Innere Medizin